

Zwischen

.....  
.....  
.....

- nachstehend **Contentgeber** genannt-

und

dem Gemeinschaftswerk der  
Evangelischen Publizistik gGmbH  
vertreten durch seinen Geschäftsführer  
Herrn Jörg Bollmann,  
Emil-von-Behring-Straße 3  
60439 Frankfurt am Main

- nachstehend **GEP** genannt

wird folgender

### **Vertrag über Content-Bereitstellung**

geschlossen:

#### **§ 1 PRÄAMBEL:**

(1) GEP betreibt unter der URL <http://www.contentpool.evangelisch.de> (nachfolgend „**Website**“ genannt) im Internet einen Content-Pool. Dieser stellt eine Austauschplattform für Informationen und Dienstleistungen rund um die evangelischen Kirchen und deren Öffentlichkeitsarbeit dar. Durch die Nutzung des Content-Pools soll die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit im Umfeld der evangelischen Kirchen effizienter gestaltet und bereits vorhandene Texte, Bilder, Grafiken, Animationen, Musiken und Videos (nachfolgend „**Werke**“ genannt) zur besseren und umfassenderen Nutzung aufbereitet und für die registrierten Teilnehmer des Content-Pools bereitgehalten werden.

(2) Der Contentgeber verfügt über verschiedene Inhalte (nachstehend „Content“ genannt), die in den Content-Pool eingebunden werden sollen. Die GEP beabsichtigt den vertragsgegenständlichen Content Dritten (Contentnehmern) zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Nutzung im Internet (Recht der öffentlichen Zugänglichmachung) für die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung zu stellen.

## § 2 Vertragsgegenstand

(1) Der Contentgeber wird dem Betreiber den vertraglich vereinbarten Content gemäß der Auflistung und im Umfang nach **ANLAGE 1** im digitalem Format XML oder per WWW-Upload alsbald nach Abschluss dieses Vertrages zur Verfügung stellen. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die **ANLAGE 1** jederzeit einvernehmlich durch eine schriftliche Nachmeldungen um weitere Inhalte ergänzt werden kann.

(2) Die technische Einbindung des Contents wird der Contentgeber in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten nach Anweisung des Betreibers als XML- oder HTML-Dateien vornehmen.

(3) Der Contentgeber wird als Lieferant der Inhalte im Rahmen des Serviceangebots als Quellsystem kenntlich gemacht. Nennungsverpflichtungen, z.B. aufgrund des geltenden Urheberrechts und/oder aufgrund von Vertragsregelungen, wird der Contentgeber selbständig nachkommen.

## § 3 Gewährleistung des Contentgebers und redaktionelle Verantwortung

(1) Der Contentgeber haftet für die Ordnungsgemäßheit der von ihm gelieferten Inhalte. Er gewährleistet ausdrücklich, dass die von ihm gelieferten und in den Content-Pool eingestellten Inhalte gegen keine bestehenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland oder andere im Rahmen eines Auslandseinsatzes der Auslandsgemeinden oder Partnerkirchen in Betracht kommende Rechtsordnungen verstoßen, insbesondere nicht gegen Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes, des Kunsturheberrechtsgesetzes, des Markengesetzes und des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 1 I i.V.m. Art. 2 I GG).

(2) Die redaktionelle Verantwortung liegt allein beim Contentgeber. Eine redaktionelle Qualitätskontrolle der Inhalte durch den Betreiber findet nicht statt. Jedoch hat GEP das Recht zur Qualitätssicherung in die Darstellung des Werkes einzugreifen, um z.B. Schreibfehler zu korrigieren, Schlagworte zu ändern und Formatierungen, Teaser-Text und Einleitungen sowie Links etc. anzupassen.

(3) Der Contentgeber versichert und steht dafür ein, dass er Inhaber der in § 4 aufgeführten Nutzungsrechte an den vertragsgegenständlichen Werken ist und über diese frei verfügen kann. Der Contentgeber garantiert ferner, dass die von ihm lizenzierten Inhalte frei von Rechten Dritter sind. Dies gilt auch für eventuelle Rechte und Vergütungsansprüche von Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, GVL). **Falls dem Contentgeber bekannt werden sollte, dass an irgendwelchen Bestandteilen der vertragsgegenständlichen Werke Rechte Dritter bestehen, so hat er GEP hierauf unverzüglich hinzuweisen und eine Löschmeldung zu veranlassen, damit diese Inhalte gesperrt werden können.** Der Contentgeber stellt GEP hiermit von jeglichen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei und ersetzt ihm die Kosten der Rechtsverteidigung. Dies gilt für alle berechtigten Ansprüche Dritter unter Einschluss eventueller Vergütungsansprüche von Verwertungsgesellschaften, die mit einer vertragsgemäßen Auswertung der vereinbarten Werke bzw. Inhalte oder durch Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Contentgebers oder einer der Gewährleistungen nach Absatz 1 bis 3 erhoben werden sollten.

(4) Soweit Rechte an den vertragsgegenständlichen Werken bereits von Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, GVL) wahrgenommen werden, wird der Contentgeber dies GEP, ggf. unter Beifügung einer Musik- oder sonstigen Auflistung unter Angabe der Urheber, Bearbeiter, Verlage, mitteilen.

#### § 4 Rechtseinräumung

(1) Der Contentgeber räumt hiermit GEP an den im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Inhalten bzw. Werken die bestehenden urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte nicht-exklusiv zeitlich und räumlich zur uneingeschränkten Auswertung auf deren Websites, einschließlich zur Nutzung im Rahmen des Content-Pools auf [www.contentpool.evangelisch.de](http://www.contentpool.evangelisch.de) ein. Von der Rechtsübertragung umfasst sind insbesondere :

(a) Das Archivierungs- und Datenbankrecht, d.h. das Recht zur Einspeicherung der Inhalte bzw. Werke in den „Content-Pool“;

(b) Das Recht Vervielfältigung, Aufbereitung, Systematisierung und Präsentation der Inhalte bzw. Werke für Zwecke des Content-Pools auf der Website [www.contentpool.evangelisch.de](http://www.contentpool.evangelisch.de) und weitere von GEP zum Zwecke des Austausches betriebene Websites.

(c) Das Recht, die Werke der Öffentlichkeit ganz oder teilweise zugänglich zu machen, einschließlich des Rechts der Verfügungstellung auf Abruf unter Einschluss des Rechts zur analogen oder digitalen Individualübermittlung und des Rechts zum Einzelabruf aus Datenbanken gegenüber offenen und geschlossenen Benutzerkreisen;

(d) Das Recht den registrierten Nutzern der Website die vertragsgegenständlichen Werke im Rahmen des Content-Pools für folgende Nutzungen zur Verfügung zu stellen und die hierzu erforderlichen Rechte an die Nutzer wie folgt weiterzuübertragen:

-Das Recht, die Werke von der Website [www.contentpool.evangelisch.de](http://www.contentpool.evangelisch.de) durch registrierte Nutzer herunterzuladen und vervielfältigen zu lassen,

-Das Recht den registrierten Nutzern zu gestatten, die Werke bzw. Inhalte auf ihrer eigenen Website zu präsentieren und Dritten öffentlich zugänglich zu machen,

Weitere Rechte bleiben dem Contentgeber ausdrücklich vorbehalten. Nicht übertragen werden insbesondere die Senderechte, die Bild-/Tonträgerrechte, das kommerzielle Werberecht und das Bearbeitungsrecht.

(2) Die Nutzungsrechte werden ausdrücklich nur als **einfache Rechte**, d.h. nicht exklusiv, übertragen, das heißt, der Contentgeber bleibt weiterhin berechtigt, über die Rechte an den

vertragsgegenständlichen Werken selber zu verfügen. Mit Beendigung dieser Vereinbarung wird GEP die Nutzung der zur Verfügung gestellten Werke bzw. Inhalte dem Contentgeber überlassen und eventuelle vom Contentgeber gelieferte Materialien entweder zurückgeben oder diese nachweislich vernichten.

(3) Die zur Verfügung gestellten und in ANLAGE 1 aufgeführten Inhalte werden von GEP Dritten im Umfang der Lizenztypen A, B1, B2, B3, B4, B5, C1, C2, C3, C4, D1, D2, zur Verfügung gestellt. Jedes Werk bzw. jeder Inhalt wird einem der vorgenannten Lizenztypen zugeordnet. Eine verbindliche Zuordnung kann durch die Vertragsparteien bereits in ANLAGE 1 festgelegt werden. In diesem Fall ist die Rechtsübertragung an die Nutzer (Contentnehmer) auf die zu dem Lizenztyp definierten Rechte begrenzt.

## **5. Unentgeltlichkeit**

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Lieferung der Werke bzw. Inhalte und sämtliche sonstigen Leistungen der Vertragsparteien unentgeltlich ohne gesonderte Vergütung zum Zwecke der Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der evangelischen Kirchen in Deutschland erfolgen.

Hiervon unberührt bleibt, dass jedwede Aufwände/Kosten für die Anbindung an den Contentpool der Contentgeber bzw. Contentnehmer trägt, Es steht den an den Contentpool angeschlossenen Contentgebern und Contentnehmern frei, auf eigenen Kosten und Verantwortung bilateral über den Contentpool kostenpflichtige Inhalte auszutauschen. Diesbezüglich halten sie GEP von allen Ansprüchen auf erste Anforderung frei.

## **6. Laufzeit des Vertrages**

(1) Diese Vereinbarung beginnt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien und läuft auf unbestimmte Zeit.. Die Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

(2) Unbenommen bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

(3) Sämtliche Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

## **7. Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

(2) Eine etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung. Ungültige Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die der beabsichtigten wirtschaftlichen Bedeutung am nächsten kommen. Gleiches gilt bei Auftreten eventueller ausfüllungsbedürftiger Lücken.

(3) Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Frankfurt am Main.

(4) Die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Durch diese Vereinbarung wird zwischen den Vertragsparteien kein gesellschaftliches Verhältnis begründet.

(6) **ANLAGE 1** ist verbindlicher Bestandteil dieses Vertrages. Außerdem akzeptiert der Contentgeber mit Unterzeichnung dieses Vertrages die Geltung der ebenfalls als **ANLAGE 2** beiliegenden **Bedingungen zur Nutzung des Content-Pools [www.contentpool.evangelisch.de](http://www.contentpool.evangelisch.de) sowie die Richtlinie zum Urheberrecht (ANLAGE 3)**.

....., den.....

....., den.....

.....  
Gemeinschaftswerk der  
Evangelischen Publizistik gGmbH

.....  
Contentgeber

## ANLAGE 1

zum Vertrag über die Content-Bereitstellung

zwischen

.....  
.....  
.....

- nachstehend **Contentgeber** genannt-

und

dem Gemeinschaftswerk der  
Evangelischen Publizistik gGmbH  
vertreten durch seinen Geschäftsführer  
Herrn Jörg Bollmann,  
Emil-von-Behring-Straße 3  
60439 Frankfurt am Main\_

- nachstehend **GEP** genannt

Folgende Inhalte werden vom Contentgeber gemäß § 1 I dieses Vertrages für die vertragsgemäße Nutzung geliefert: